



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 9. April 2016

Nr. 14

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma Carl Bechem GmbH, Weststraße 120, 58089 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle inkl. eines Anlagenteils, das der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen dient. S. 105 – Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG S. 108

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 109 – desgl. S. 110 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 110 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 111 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 111 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 111 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 111 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 111

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 111

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

**232. Antrag der Firma Carl Bechem GmbH, Weststraße 120, 58089 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle inkl. eines Anlagenteils, das der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen dient.**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 31. 3. 2016  
Az.: 53-DO-0088/12<sub>Neu</sub>/4.5-MEh

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Carl Bechem GmbH, Weststraße 120, 58089 Hagen, hat mit Datum vom 6. 7. 2012 und bisher zuletzt mit Datum vom 21. 12. 2015 mit vollständig neu strukturierten Antragsunterlagen die Erteilung

einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (hier BImSchG – Anlage „Schmierstoff – Herstellung“) inkl. eines Anlagenteils, das der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen (hier Anlagenteil 0001 „Lager für giftige und brandfördernde Stoffe“) dient, nach Nr. 4.5 (V) bzw. nach Nr. 9.3.2.30 (V) der Anhänge zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb eines Logistikzentrums mit folgenden Bereichen:
  - 1.1 Veränderte **Errichtung** des gesamten Logistikzentrums, inkl. der Kommissionierflächen und der Versandrampe mit 9 Ladebrücken.
  - 1.2 **Betrieb** des veränderten Logistikzentrums:

Das „Logistikzentrum“ umfasst nunmehr die nachfolgenden Bereiche und wird wie folgt betrieben:

- a) Schmierstofflager 1 (Fläche 412 m<sup>2</sup>) (BE 7.2, Werkslageplan 14.2) zur Lagerung von max. **180 t** (200 m<sup>3</sup>) fester / flüssiger Rohstoffe

und Fertigwaren, max. Wassergefährdungsklassen WGK 1-2,

- b) Schmierstofflager 2 (Fläche 285 m<sup>2</sup>) (BE 7.3, Werkslageplan 14.8) zur Lagerung von. max. **270 t** (300 m<sup>3</sup>) fester / flüssiger Rohstoffe und Fertigwaren, Wassergefährdungsklassen WGK 1-2,
- c) Schmierstofflager 3 (Fläche 409 m<sup>2</sup>) (BE 7.4; Werkslageplan 14.10) zur Lagerung von. max. **403 t** (448 m<sup>3</sup>) fester / flüssiger Rohstoffe und Fertigwaren, Wassergefährdungsklassen WGK 1-2,
- d) Kühllager und Lager für giftige Stoffe (Fläche 56 m<sup>2</sup>) (BE 2.4, Werkslageplan 14.9) mit insgesamt max. **55 t** fester / flüssiger Rohstoffe und Fertigwaren, Wassergefährdungsklassen WGK 1-3.

Der Bereich verfügt über eine Lüftungsanlage mit Kälteanlage (Kältemittel R407C, Copeland, luftgekühlter Verflüssigungssatz für Außen-aufstellung Serie OMQ 45D, geräuscharme Ausführung) mit Kondensator-Verdichter-Einheit auf dem Dach, verbindenden Kältemittelleitungen und Verdampfer im Kühlraum.

- e) Lager für Aerosolverpackungen (=Spraydosen) (BE 2.7) und brennbare Flüssigkeiten (BE 7.5) [beide Werkslageplan 14.3, Fläche insg. 285 m<sup>2</sup>] mit insgesamt max. **59 t (65 m<sup>3</sup>)**, davon max. **27 t** als Spraydosen (Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter und die brennbare Gase als Treibmittel oder Brenngas enthalten (hochentzündlich)), max. WGK 1-2.

Die Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten erfolgt in max. 1m<sup>3</sup> großen, zugelassenen Transportgebinden.

Das Lager erhält eine Lüftungsanlage

- Zuluftfilter: LFBR 200G4, Fa. Helios

- Absaugung: VDD 200/ 4 Ex, Fa. Helios

mit zugehöriger neuer Emissionsquelle Q6 „Absaugung des Lagers für brennbare Stoffe“ sowie eine Gaswarneinrichtung mit 6 Gassensoren.

- f) Anlieferungsfläche einschließlich 2 Laderampen / Ladetore (Fläche 168,5 m<sup>2</sup>, BE 1.6, Werkslageplan Nr. 14.1)
- g) Versand-Büro- und Aufenthaltsbereich mit Sanitäranlagen im Erdgeschoss (BE 10.1, Werkslageplan Nr. 14.14)
- h) Stapler- und Batterieraum, Ladestationen für Elektrostapler (BE 10, Werkslageplan 14.13)  
Der Batterieraum erhält eine Lüftungsanlage  
- Zuluftfilter: LFBR 200G4, Fa. Helios  
- Absaugung Ventilator RRR 200 Ex, Fa. Helios mit zugehöriger neuer Quelle „Q7 Absaugung des Batterieladeraums“.
- i) Werkstattbereiche, bestehend aus Werkstatt-Lager (WLP 14.6), Werkstatt Schweißen (WLP14.5), Werkstatt Malen / Lackieren (WLP 14.4) (Werkslageplan = WLP)

Das Werkstatt-Lager verfügt über eine Zwischenbühne mit Kranbahn und Kettenzügen und ist über eine Wendeltreppe erreichbar.

- j) Heizungsanlage (Werkslageplan 14.7) mit
  - 4 Luft-Wasser-Wärmepumpen auf dem Dach (Heizleistung 31 KW) sowie 2 Puffer-Speicherbehältern á 10 m<sup>3</sup> in der Malerwerkstatt,
- k) Elektroraum / Verteilungen (WLP 14.15) sowie Bürotrakt und Technikräume im Obergeschoss (sog. Aufstockung des Kommissionierbereiches),
- l) teilweise veränderte Kommissionierflächen mit Versandrampe mit 9 Ladebrücken sowie einer Stretchmaschine

(Zeichnung WY 121014-600 Maschinenplan Logistikzentrum, Stand 11.10.2012, BE 10 bzw. Werkslageplan Nr. 14.11 und BE 10 bzw. WLP 14.12).

Die max. möglichen Stoffeigenschaften, wie z. B. der Flammpunkt, die Gefahrenmerkmale (R-Sätze, H-Sätze sowie Lagerklassen gem. TRGS 510) sind abschließend in der Tabelle 1 der mitgeltenden Antragsunterlagen (Grundinformationen Kapitel 3, Anlagen und Betriebsbeschreibung, Seite 29-30) festgelegt.

Bei den hier zu lagernden Stoffen bzw. eingesetzten Rohstoffen und den Produkten handelt es sich um bereits genehmigte Stoffe / Gemische / Produkte innerhalb der BImSchG-Anlage. Im Rahmen dieser Flexibilitätsklausel dürfen **zusätzliche bzw. neue** Einsatzstoffe- / Gemische und Produkte **nicht** eingesetzt werden.

Im

- Lager für Aerosolverpackungen (Spraydosen) (BE 2.7) sowie im

- Lager für giftige Stoffe (BE 2.4)

werden auch Rohstoffe / Produkte der auf dem Werksgelände ebenfalls vorhandenen Nicht-BImSchG-Anlage „Gleitlack – Herstellung“ gelagert.

- 2. Einführung eines Anlagenteiles (AVN 0001) „Lager für giftige und brandfördernde Stoffe“ gemäß der Nr. 9.3.2.30 der Anhänge 1 und 2 zur 4. BImSchV aufgrund der Erhöhung der Lagermengen bzw. der Neueinstufung von Stoffen mit folgenden max. Lagermengen für die gesamte BImSchG-Anlage:

- a) giftige Stoffe, max. 100 t, davon
  - max. 55 t im Logistikzentrum (siehe Nr. 1.2.d dieses Genehmigungsumfanges), WGK 1-3
  - max. 1 t im bestehenden Wärmelager, WGK 1-2
  - max. 10 t in der bestehenden Rohstoffhalle 1, WGK 1-3
  - max. 30 t in der bestehenden Rohstoffhalle 2, WGK 1-3
  - max. 4 t in der bestehenden Halle 3, WGK 1-3.

Die max. möglichen Stoffeigenschaften, wie z. B. der Flammpunkt, die Gefahrenmerkmale (R-Sätze, H-Sätze sowie Lagerklassen gem.

TRGS 510) sind abschließend in der Tabelle 1 der mitgeltenden Antragsunterlagen (Grundinformationen Kapitel 3, Anlagen und Betriebsbeschreibung, Seite 29-30) festgelegt.

- b) brandfördernde Stoffe: max. 0,050 t Natriumnitrit sowie max. 5 Sauerstoffflaschen à 50 Liter an verschiedenen Orten der BlmSchG-Anlage (siehe Nr. 3.1.2 der Anlagen und Betriebsbeschreibung bzw. WLP, Anlage 3.13 der mitgeltenden Antragsunterlagen).

Es werden keine explosionsgefährlichen und keine sehr giftigen Stoffe gelagert.

*Hinweis:*

*Aufgrund der geänderten Stoffmengen und Einstufungen unterliegt der gesamte Betriebsbereich Carl Bechem GmbH mit der hier betrachteten BlmSchG-Anlage und der Nicht-BlmSchG-Anlage „Gleitlackherstellung und Lagerung“ insgesamt der Störfall-Verordnung.*

3. Neubau der Betriebsentwässerung (Schmutz- und Niederschlagsentwässerung) inkl. Erneuerung des kompletten Rohrnetzes mit Anschluss an das Kanalnetz der Stadt Hagen sowie Erneuerung der kompletten Oberflächen.

Errichtung und Betrieb eines Filtersystems für das in geringen Mengen anfallende Laborabwasser (max. 4 m³ pro Monat).

Die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Werksgelände entfällt ebenso wie die Druckleitung zur Hebestation der Deutschen Bahn, da von der Firma Carl Bechem an dieser Stelle keine Abwassermengen mehr anfallen.

*Hinweise:*

- Die separate Benutzungserlaubnis der Wirtschaftsbetriebe Hagen vom 17. 8. 2012 mit dem Änderungsbescheid vom 25. 3. 2013 liegt als Anlage Nr. 13.4 den Antragsunterlagen bei.

- Die Indirekt- Einleitergenehmigung gemäß § 58 (1) WHG und § 59 LWG der Bezirksregierung Arnsberg 54.02.02.02-10031-2013-45 vom 25. 7. 2013 liegt als Anlage Nr. 13.5 den Antragsunterlagen bei.

4. Neubau von 5 TKW-Plätzen für die bestehenden Tanklager 1 bis 3 unter Nutzung von bauartzugelassenen Tanktassen, die jedoch mit einem Betonzusatzstoff ausgeführt werden und im Falle der verbundenen Tanktassen über Fugen verfügen:

- TKW-Platz 1 (BE 1.1) mit 3 verbundenen Tanktassen,
- TKW-Platz 2 (BE 1.2) mit 2 verbundenen Tanktassen,
- TKW-Platz 3 (BE 1.3) mit 1 Tanktasse,
- TKW-Platz 4 (BE 1.4) mit 1 Tanktasse,
- TKW-Platz 5 (BE 1.5) mit 2 verbundenen Tanktassen

für folgende Befüll-, Abfüll- und Umfüllvorgänge:

- Entleerung von TKW's in Lagertanks
- Befüllung von TKW's aus Lagertanks und Rührkesseln der Ölfabrik,
- Entleerung von TKW's in Transportgebinde (1m³ IBC's).

Es werden die bestehenden Abfüll- / Befüllanlagen der Tanklager 1-3 weiterhin genutzt und nicht verändert.

Alle TKW-Plätze werden gemeinsam über einen Ölabscheider mit DIBT-Zulassung abgesichert.

Bei den hier gehandhabten Stoffen bzw. eingesetzten Rohstoffen und den Produkten handelt es sich um bereits genehmigte Stoffe / Gemische / Produkte innerhalb der BlmSchG-Anlage. **Zusätzliche bzw. neue** Einsatzstoffe / Gemische und Produkte werden **nicht** eingesetzt.

*Hinweis: Lage der TKW-Abfüllflächen, siehe mitgeltende Antragsunterlagen Lageplan Anlage 1.3*

5. Ersatz von 4 einwandigen Tanks im Tanklager 1 (Tank-Nr. HT37, 38, 39 und 42 [BE 3.1, WLP 21.1]) durch 4 doppelwandige, beheizte Tanks aus Stahl mit Rührwerk und doppelwandigen Bodenstutzen; flexible Nutzung dieser neuen Tanks als HBV / LAU-Anlagen mit folgendem max. Rahmen:

- Tank HT37:

50 m³ Behältervolumen (37t), Nutzung als HBV- bzw. LAU-Anlagenteil möglich,

*Hinweis: zurzeit Nutzung als LAU-Anlage für Polyalphaolefin (PAO)*

- Tank HT38:

50 m³ Behältervolumen (37t), Nutzung als HBV- bzw. LAU-Anlagenteil möglich,

*Hinweis: zurzeit Nutzung als HBV-Anlagenteil zur Herstellung mineralölbasierter Umlauföle durch rein physikalische Mischungsvorgänge,*

- Tank HT39:

30 m³ Behältervolumen (25t), Nutzung als HBV- bzw. LAU-Anlagenteil möglich,

*Hinweis: zurzeit Nutzung als HBV-Anlagenteil zur Herstellung polyglycolbasischer Öle durch rein physikalische Mischungsvorgänge,*

- Tank HT42:

30 m³ Behältervolumen (25t), Nutzung als HBV- bzw. LAU-Anlagenteil möglich,

*Hinweis: zurzeit Nutzung als HBV-Anlagenteil zur Herstellung flüssiger Schmierstoffe durch rein physikalische Mischungsvorgänge.*

Bei den hier zu lagernden Stoffen bzw. eingesetzten Rohstoffen und den Produkten handelt es sich um bereits genehmigte Stoffe / Gemische / Produkte innerhalb der BlmSchG-Anlage mit einer max. WGK 2. **Zusätzliche bzw. neue** Einsatzstoffe / Gemische und Produkte werden **nicht** eingesetzt.

Diese 4 Misch tanks werden mit Warmwasser beheizt. Hierzu wird die Abwärme der bestehenden Thermalölanlage genutzt, wozu ein neuer Warmwasserspeicher (17,3 m³ Inhalt, max. Betriebsüberdruck von 4 bar und Betriebstemp. 80°C) installiert wird.

6. Umsetzung der VAWS- und brandschutztechnischen Sanierungspläne vom 23. 3. 2012.

7. Änderung der Fettfabrik (Errichtung/Betrieb) durch

- a) einen zusätzlichen Rührkessel 7, angezeigt als Rührkessel Nr. 6<sub>Neu</sub> und bestehend aus Kombinator, Homogenisator / Pumpe, PUC-Kolloid

mühle, Filter sowie Abfüllpumpe, der durch Rohrleitungen und einen Radialventilator mit einer Leistung von 600 m³/h an die bestehende Zentralabsaugung der Fettfabrik (Leistung 7500 m³/h), Emissionsquelle Nr. 2 angebunden wird,

Errichtung und Betrieb eines Waschkreislaufes durch Eindüsung von Wasser (zusätzlicher Wasserspeicher 1m³) in die Rohrleitungen und Einsatz eines Nassabscheiders außerhalb der Fettfabrik mit ersetzbarer Filterpatrone. Die Überwachung des Verschmutzungsgrades erfolgt durch Differenzdruckmessung.

- b) Weiterbetrieb des Rührkessels Nr. 6 (entgegen der Anzeige 53-DO-A-0083/2010-Es vom 7. 7. 2010), angebunden an Emissionsquelle 3, an der Emissionsquelle 3 wird eine Messstelle eingerichtet.
- 8. Errichtung eines Traforaumes (gem. Nachtragsbauantrag; Nutzungsänderung des elektrischen Betriebsraumes im OG des Anbaus der Fettfabrik), Einbau und Betrieb eines 1000 kVA-Trafos.
- 9. Errichtung und Betrieb eines Abfallsammelplatzes Nr. 4 (BE 11.4) in der Halle 3 zur zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, für folgende gefährliche Abfälle (Abfallschlüssel-Nr. gem. AVV) und max. Mengen:
  - 10 m³ Altöle, Abfallschlüssel-Nr. 130208\* / 130205\*,
  - 10 m³ Chlorfreie Emulsionen, Abfallschlüssel-Nr. 120109\*,
  - 5 m³ Chlorhaltige Emulsionen, Abfallschlüssel-Nr. 120108\*.
- 10. Installation von 2 schwenkbaren Absauganlagen inkl. neuer Emissionsquellen an den bestehenden Abfüllplätzen, an denen die Kommissionierung und Abfüllung erfolgt:
  - a) Absauganlage 1 (BE 13.4) an den Abfüllplätzen in der Rohstofflagerhalle 1 mit der Emissionsquelle Q4 „ Abfüllplatz Rohstoffhalle 1“ (Radial-Kanalventilator, Helios KVD 280/4/60/30, 3950m³/h)
  - b) Absauganlage 2 (BE 13.5) an den Abfüllplätzen in der Halle 3 mit der Emissionsquelle Q5 „Absaugung Abfüllplatz Halle 3“ (Radial-Kanalventilator, Helios KVD 280/4/60/30, 3950m³/h)An den Abfüllplätzen werden bereits genehmigte Stoffe / Gemische / hier Produkte innerhalb der BImSchG-Anlage mit einer max. WGK 3 abgefüllt. **Zusätzliche bzw. neue** Produkte werden **nicht** abgefüllt.  
Die max. möglichen Stoffeigenschaften, wie z. B. der Flammpunkt, die Gefahrenmerkmale (R-Sätze, H-Sätze) sind abschließend in den mitgeltenden Antragsunterlagen (Kapitel 3.1.10, Installation von 2 Absauganlagen) dokumentiert.
- 11. Stilllegung von 2 Lagertanks
  - Heizöltank Nr. 4 im Tanklager Heizöl (BE 12.1),
  - Tank 111 im Tanklager 3 (BE 3.3).

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionskapazität von 80 t/d ist nicht Antragsgegenstand.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Die Anlagenart der BImSchG-Anlage „Schmierstoff – Herstellung“ wird nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgelistet und gehört damit nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben.

Das Vorhaben fällt aufgrund des neuen Anlagenteils „Lager für giftige und brandfördernde Stoffe“ jedoch zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 9.3.3 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 zum UVPG („Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Mier-Ehresmann

(1617)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 105

### 233. Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 3. 2016  
Az.: 52-DO-0081/15/8.6.3.1-Spr

#### **Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte-Altenmellrich vom 14. 7. 2015 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Die o. g. Firma beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am o. g. Standort (Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstücke 163 und 164).

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.6.2.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Zur Gesamtanlage gehören zudem folgende Nebeneinrichtungen, die gesondert genehmigungsbedürftig wären:

- Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt (Nummer 1.2.2.1)
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nummer 8.12.2)
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 6.500 Kubikmetern oder mehr (Nummer 8.13)
- Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr (Nummer 9.36)

Der Antrag bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage im Wesentlichen durch:

- Errichtung BHKW-Raum
- Errichtung und Betrieb eines BHKWs innerhalb des angebauten BHKW-Raums mit 834 kW<sub>el</sub> (2.091 FWL)
- Errichtung Lagerraum für Werkzeuge in vorh. Halle
- Vergrößerung des bereits genehmigten Sozialgebäudes
- Errichtung und Betrieb eines Endlagers mit Tragluftdach ( $V = 7.697 \text{ m}^3$ ,  $d_i = 35,0 \text{ m}$ ,  $h = 8,0 \text{ m}$  mit Tragluftdach)
- Erhöhung der Inputstoffe von 100 Tonnen pro Tag auf 140 Tonnen pro Tag bei gleichbleibender flexibler Gasproduktion
- Änderung des Havariebeckens

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter folgenden Nummern der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) genannten Anlagen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag (Nummer 8.4.1.1, Spalte 2 – A)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme

oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW (Nummer 1.2.2.1, Spalte 2 – S)

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPg anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPg erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPg. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPg erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Sprengel

(514)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 108

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **234. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE54 4305 0001 0303 6740 14 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE54 4305 0001 0303 6740 14 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 7. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 34/16

Bochum, 23. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 109

**235. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE85 4305 0001 0320 4799 67 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE85 4305 0001 0320 4799 67 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 7. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 35/16

Bochum, 23. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 110

**236. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE81 4305 0001 0320 4660 71 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE81 4305 0001 0320 4660 71 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 7. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 36/16

Bochum, 23. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 110

**237. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE61 4305 0001 0341 6844 05 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE61 4305 0001 0341 6844 05 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 7. 2016, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls

die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 37/16

Bochum, 23. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(96) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 110

**238. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE64 4305 0001 0320 0877 86 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0320 0877 86 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 7. 2016, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 38/16

Bochum, 23. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 110

**239. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. DE33 4305 0001 0320 4987 51 und DE53 4305 0001 0320 0388 05 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE33 4305 0001 0320 4987 51 und DE53 4305 0001 0320 0388 05 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 7. 2016, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

K 39/16

Bochum, 23. 3. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 110

**240. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 386 942 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24. 3. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 110

#### **241. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 150 939, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 23. 3. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 111

#### **242. Aufgebot der Sparkasse Soest**

Die Sparkassenbücher Nrn. 306 532 466 und 306 537 119 der Sparkasse Soest wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 29. 6. 2016 seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 29. 3. 2016

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 111

#### **243. Beschluss der Sparkasse Soest**

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 304 547 540 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 23. 3. 2016

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(37) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 111

#### **244. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel**

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 30 138 309 und 30 283 410 sind abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 1. 4. 2016

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 111

#### **245. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 300 749 538 und 300 822 632, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 24. 3. 2016

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Imming

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 111

#### **246. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 407 009 547, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 24. 3. 2016

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Imming

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 111

## **E**

### **Sonstige Mitteilungen**

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Kunstverein Schwerte e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 20384, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Liquidatoren sind:

Michael Schade, Jahnstraße 10, 58239 Schwerte

Birgitta Rohde, Offerbachstraße 24a, 58239 Schwerte

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 111

# Geht doch!

## Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.  
**Machen Sie mit!**

Mitglied der  
**actalliance**

[www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte](http://www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte)

**Brot  
für die Welt**

Brot für die Welt –  
Evangelischer  
Entwicklungsdienst

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING